



Beschluss

Nr. **20/17/8G**
Vom **22.04.2020**
P200505

Fristenstillstand in den kantonalen Verwaltungsverfahren aufgrund der ausserordentlichen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)

20.0505.01, Schreiben des RR vom 25.03.2020

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 20.0505.01 vom 24. März 2020, beschliesst:

Die vom Regierungsrat gestützt auf § 109 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt mit Beschluss Nr. 20/10/46 vom 24. März 2020 getroffene Massnahme mit folgendem Wortlaut:

1. In kantonalen Verwaltungs- und Einspracheverfahren, Beschwerde- und Rekursverfahren in der kantonalen Verwaltungsrechtspflege vor den Departementen, dem Regierungsrat sowie in den Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgericht und den Rekurskommissionen stehen die durch kantonales Recht, durch Behörden oder Gerichte angesetzten Fristen vom 21. März 2020 bis und mit 19. April 2020 still.
2. Der Fristenstillstand gilt auch für behördlich oder gerichtlich angeordnete Fristen mit einem bestimmten Enddatum zwischen dem 21. März 2020 und dem 19. April 2020.
3. Der Fristenstillstand gilt nicht:
 - a) in Verfahren über die aufschiebende Wirkung oder vorsorgliche Massnahmen;
 - b) in Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz;
 - c) in Verfahren betreffend das öffentliche Beschaffungswesen;
 - d) in Wahl- und Abstimmungsangelegenheiten;
 - e) in Verfahren betreffend den Justizvollzug;
 - f) in Steuerverfahren.

wird genehmigt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.